

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen der SPD und FDP**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten  
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen  
– Drucksachen 8/1812, 8/3554 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 a wird der Buchstabe a gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 1 a erhält der Buchstabe c folgende Fassung:  
    ,c) In Absatz 2 werden hinter den Worten „gelegenen Apotheken“ die Worte „oder Krankenhausapotheken“ eingefügt.’
3. In Artikel 1 a entfällt Absatz 1; Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

Bonn, den 22. Mai 1980

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

### **Zu 1.**

Die Überlegung, die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke von einer zweijährigen Vollzeitbeschäftigung als Apotheker in einer Apotheke oder einer Krankenhausapothek abhängig zu machen, sind auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. Diese beziehen sich darauf, daß eine derartige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit möglicherweise nicht dem vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz entsprechen könnte, zum Schutz überragend wichtiger Interessen des Gemeinwohls erforderlich

zu sein. Die Bundesapothekenordnung sieht in Übereinstimmung mit den übrigen Berufszulassungsgesetzen für die akademisch ausgebildeten Heilberufe die Erteilung einer zur uneingeschränkten Berufsausübung berechtigenden Approbation vor. Die Approbation umfaßt wie bei allen akademischen Heilberufen das Recht zur Niederlassung in eigener Praxis bzw. eigener Apotheke. Es ist zumindest fraglich, ob dieses durch Artikel 12 GG geschützte Niederlassungsrecht durch das Erfordernis der Ableistung zusätzlicher Zeiten nach Erteilung der Approbation einschränkbar ist. Neben diesen verfassungsrechtlichen Bedenken bleibt zu prüfen, ob aus einer Reihe von praktischen Erwägungen heraus es nicht zweckmäßig ist, eine ggf. gebotene praktische Zeit in die Apothekenausbildung besser einzubeziehen.

Mit vorliegendem Änderungsantrag soll die Diskussion hierüber nicht beendet sein.

**Zu 2. und 3.**

Diese Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung zu 1.